

Universität Leipzig  
Juristenfakultät

## **Habilitationsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig**

Vom 21. April 2015

Aufgrund von § 41 Abs. 5 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 24 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 21. Januar 2015 nachstehende Habilitationsordnung erlassen, die nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Leipzig vom 9. April 2015 hiermit bekannt gemacht wird.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung sowie den akademischen Grad „Dr. iur. habil.“ in grammatisch femininer Form führen.

### **Inhalt:**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Bewertung der schriftlichen Leistung
- § 9 Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
- § 11 Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefugnis und Umhabilitation
- § 13 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Lehrbefugnis
- § 14 Gemeinsame Verfahrensvorschriften
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziel der Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in bestimmten rechtswissenschaftlichen Fachgebieten.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ (habil.) geführt werden. <sup>2</sup>Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für die Fachgebiete zuerkannt.

## **§ 2 Habitationsleistungen**

Habitationsleistungen sind die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen (§ 7) und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (§ 10).

## **§ 3 Zulassung zur Habilitation**

- (1) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG, die an der Fakultät in rechtswissenschaftlichen Fachgebieten tätig sind, sind gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG zur Habilitation zugelassen.
- (2) Im Übrigen ist zur Habilitation zuzulassen, wer
  1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund überdurchschnittlicher Promotionsleistungen den Grad eines Doctor iuris erworben hat,
  2. im Rahmen einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich durch Veröffentlichungen auf den Fachgebieten, für die die Lehrbefugnis angestrebt wird, unter Beweis gestellt hat,
  3. über Erfahrungen in der Lehre verfügt und
  4. im gleichen Fachgebiet nicht bereits ein Habilitationsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder in einem laufenden oder ruhenden Habilitationsverfahren steht.
- (3) <sup>1</sup>Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann als eine dem Doktorgrad gemäß Abs. 2

Nr. 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen befugt die Habilitation zur zusätzlichen Führung des Titels „Dr. iur. habil.“ (Doctor iuris habilitatus).

- (4) Vom Erfordernis überdurchschnittlicher Promotionsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und vom Erfordernis einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 kann in besonderen Fällen Befreiung erteilt werden.

## § 4

### **Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist beim Dekan der Juristenfakultät einzureichen. <sup>2</sup>Im Antrag ist die vom Bewerber angestrebte *venia legendi* genau zu bezeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die mit Ausnahme von Nr. 4 bei der Juristenfakultät verbleiben:
1. ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers,
  2. die Promotionsurkunde, gegebenenfalls der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation nach § 3 Abs. 3 sowie gegebenenfalls der Antrag auf Befreiung nach § 3 Abs. 4,
  3. gegebenenfalls die Zeugnisse der Ersten Juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung und Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
  4. ein Exemplar der Dissertation des Verfassers,
  5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
  6. die Habilitationsschrift bzw. die nach § 7 an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen in mindestens drei Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form,
  7. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
  8. eine Erklärung über frühere oder gegenwärtige Habilitationsversuche,
  9. für Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, eine Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
- <sup>2</sup>Statt der Originalurkunden können beglaubigte Ablichtungen vorgelegt werden.
- (3) Nach Eingang der Bewertungen der schriftlichen Leistung (§ 8) kann der Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

## § 5

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Der Dekan stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 dieser Ordnung fest und eröffnet das Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Bewerber im Sinne des § 3 Abs. 2 sind damit zugleich zur Habilitation zugelassen. <sup>3</sup>Der Dekan teilt dem Fakultätsrat sowie den nach § 88 Abs. 2 SächsHSFG stimmberechtigten Hochschullehrern der Fakultät die Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit.
- (2) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens kann nur abgelehnt werden, wenn
  1. der Antrag mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und der Bewerber die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb einer vom Dekan zu setzenden Frist nachreicht,
  2. Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 fehlen,
  3. die angestrebte *venia legendi* oder das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Fakultät fällt oder
  4. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.

## § 6

### Habilitationskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bilden die Professoren der Fakultät und die anderen hauptberuflich an der Fakultät beschäftigten Habilitierten die Habilitationskommission. <sup>2</sup>Die nichthabilitierten Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil.
- (2) <sup>1</sup>Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan. <sup>1</sup>Ist er als Gutachter am Verfahren beteiligt, wird er durch den Prodekan oder durch einen Professor der Fakultät vertreten, der vom Fakultätsrat unter Einschluss der nach § 88 Abs. 2 SächsHSFG stimmberechtigten Hochschullehrer der Fakultät ernannt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission entscheidet in allen Fragen des Habilitationsverfahrens, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse der Habilitationskommission werden mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 7**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (2) Soweit die schriftliche Habilitationsleistung nicht in deutscher Sprache verfasst ist, kann die Habilitationskommission die Vorlage in deutscher Übersetzung verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgehen. <sup>2</sup>Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt in einem Fachgebiet leisten, für das der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt.

## **§ 8**

### **Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, so bestellt die Habilitationskommission zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung zwei Gutachter. <sup>2</sup>Mindestens einer der Gutachter ist aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission zu bestimmen. <sup>3</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe können zusätzliche Gutachter bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Gutachter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. <sup>3</sup>Sie können auch vorschlagen, sie dem Bewerber zur Behebung von Mängeln zurückzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Der Dekan bringt die schriftliche Habilitationsleistung und die dazu erstellten Gutachten den übrigen Mitgliedern der Habilitationskommission im Umlaufverfahren zur Kenntnis. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission können innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Unterlagen schriftliche Stellungnahmen einreichen. <sup>3</sup>Sie sind den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (4) An der Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wirken nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission mit, die unterschriftlich ihre Kenntnisnahme von den Habilitationsunterlagen bestätigt haben.

## **§ 9**

### **Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission beschließt über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Sie kann auch beschließen, sie zur Behebung von Mängeln zurückzugeben; ein solcher Beschluss ist nur einmal möglich. <sup>3</sup>Gutachter, die nicht Mitglieder der Habilitationskommission sind, sollen beratend zur Beschlussfassung hinzugezogen werden.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (3) Der Beschluss der Habilitationskommission wird durch den Dekan unverzüglich dem Bewerber mitgeteilt.
- (4) Nach dem Beschluss der Habilitationskommission ist der Bewerber berechtigt, die Gutachten einzusehen.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache**

- (1) <sup>1</sup>Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung hat der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag von der Dauer einer akademischen Unterrichtsstunde zu halten; ihm schließt sich eine Aussprache an. <sup>2</sup>Für den Vortrag hat der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Lehrbefugnis anstrebt. <sup>3</sup>Der Dekan fordert den Bewerber auf, die Vorschlagsliste spätestens eine Woche vor der Sitzung der Habilitationskommission nach § 9 Abs. 1 einzureichen. <sup>4</sup>Über die Auswahl des Vortragsthemas beschließt die Habilitationskommission. <sup>5</sup>Der Dekan teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens 14 Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit. <sup>6</sup>Der Bewerber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

- (2) Der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachter ein, die ihr nicht angehören.
- (3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Aussprache entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung der in Vortrag und Aussprache erbrachten Leistungen des Bewerbers als mündliche Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Der Beschluss der Habilitationskommission wird dem Bewerber unverzüglich vom Dekan mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Lehnt das Habilitationskollegium es ab, die in Vortrag und Aussprache erbrachten Leistungen des Bewerbers als mündliche Habilitationsleistung anzuerkennen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission setzt dafür eine Frist von mindestens drei, höchstens zwölf Monaten.

## **§ 11 Lehrbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission bestimmt auf der Grundlage der vom Bewerber erbrachten Habilitationsleistungen sowie seiner sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen den Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Bewerbers kann die Lehrbefugnis eine gegenüber seinem Antrag erweiterte Fassung erhalten. <sup>3</sup>Der Beschluss ergeht im Zusammenhang mit der Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung des Bewerbers und wird ihm mit dieser mitgeteilt.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis stellt der Dekan eine Urkunde (Habilitationsurkunde) aus, die dem Bewerber ausgehändigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. <sup>2</sup>Der Habilitierte ist mit dem Vollzug der Habilitation berechtigt, den Zusatz zum Doktorgrad nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. den zusätzlichen Titel nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zu führen. <sup>3</sup>Dieses Recht erlischt bei Entzug der Lehrbefugnis.
- (4) Dem Habilitierten wird auf Antrag vom Fakultätsrat die Bezeichnung „Privatdozent“ verliehen, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen seines Fachgebiets von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet.

## § 12

### **Erweiterung der Lehrbefugnis und Umhabilitation**

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission kann nach Abschluss der Habilitation auf Antrag des Bewerbers auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Habilitierten die Lehrbefugnis für weitere Fachgebiete feststellen. <sup>2</sup>Für die Begutachtung und Beschlussfassung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Universität Leipzig habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Leistungen bestimmt die Habilitationskommission. <sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.

## § 13

### **Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Lehrbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationsleistungen werden für unwirksam erklärt und die Habilitation wird nicht vollzogen bzw. die Lehrbefugnis entzogen, wenn sich herausstellt, dass die Habilitationsleistungen unter Anwendung unlauterer Mittel erbracht worden sind. <sup>2</sup>Der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrbefugnis wird ferner entzogen, wenn dem Habilitierten der Doktorgrad entzogen worden ist. <sup>2</sup>Sie kann weiterhin aus Gründen entzogen werden, bei deren Vorliegen nach der Promotionsordnung der Juristenfakultät der Doktorgrad entzogen werden kann.
- (3) Mit der Feststellung der Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen sowie mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung des Titels „Dr. iur. habil.“ und der Bezeichnung „Privatdozent“.
- (4) Über die Unwirksamkeit erbrachter Habilitationsleistungen sowie über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat unter Einschluss der nach § 88 Abs. 2 SächsHSFG stimmberechtigten Hochschullehrer der Fakultät.

## **§ 14 Gemeinsame Verfahrensvorschriften**

Über die Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 5), die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9), die Nichtanerkennung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 10), die Versagung der beantragten Erteilung der Lehrbefugnis (§ 11), die Versagung der beantragten Erweiterung der Lehrbefugnis oder der Umhabilitation (§ 12) sowie über die Rücknahme oder den Entzug der Lehrbefugnis (§ 13) ist dem Bewerber ein begründeter, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, soweit diese nicht den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes widersprechen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 21. April 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin